



An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Abteilung VI/I

e-Recht@bmf.gv.at  
 begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Datum: 7. Oktober 2010  
 Zeichen: I-12153/10  
 Durchwahl: 242, 243

### Transparenzdatenbankgesetz - TDBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Entwurf für ein TransparenzdatenbankG nicht direkt zur Stellungnahme erhalten und können daher erst verspätet dazu Stellung nehmen:

Die vorgeschlagene gesetzliche Definition von „öffentlichen Mitteln“ umfasst alle „Mittel, die von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts stammen oder von dieser abgewickelt oder ausgezahlt werden“!

Die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die gemäß ihren gesetzlichen Aufgaben eine Vielzahl von Zahlungen an ihre Mitglieder leistet. Nach der gesetzlichen Definition im TransparenzdatenbankG, wären alle diese Zahlungen in die Transparenzdatenbank aufzunehmen. Das ist sachlich absolut nicht gerechtfertigt!

Betroffen wäre z. B. der Umsatz aller öffentlichen Apotheken mit den begünstigten Beziehern (= Krankenkasse), welcher gemäß § 1 Abs. 2 Z. 3 Gehaltskassengesetz 2002 (GKG 2002) von der Pharmazeutischen Gehaltskasse ausbezahlt wird. Inhaltlich sind das die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Arzneimittel und gehören wohl nicht in die Transparenzdatenbank.

Auch die „Besoldungsfunktion“ der Gehaltskasse gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 GKG 2002 führt zu regelmäßigen Auszahlungen an angestellte ApothekerInnen, die von der gesetzlichen Definition des § 5 Z. 1 TDBG umfasst wären. Inhaltlich sind diese Zahlungen das arbeitsrechtliche Entgelt von angestellten ApothekerInnen für ihre Arbeitsleistung in Apotheken, die aufgrund von § 1 Abs. 2 Z. 1 GKG2002 über die Pharmazeutische Gehaltskasse abgewickelt werden. Auch diese Zahlungen gehören wohl nicht in die Transparenzdatenbank!

Auch die Zahlungen aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds der Pharmazeutischen Gehaltskasse gemäß § 1 Abs. 2 Z. 5 GKG 2002 gehören unserer Ansicht nach nicht in die Transparenzdatenbank. Der Fonds wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge der Mitglieder gespeist und damit ausschließlich standesintern finanziert. Dasselbe gilt für Zahlungen an Apothekenbetriebe, die den Zweck verfolgen, den Besoldungsaufwand pro angestelltem Apotheker möglichst gleich zu gestalten. All dies wird ausschließlich standesintern finanziert!

1091 Wien  
 Spitalgasse 31  
 Postfach 77  
 Tel (01) 404 14-200  
 Fax (01) 404 14-249  
 gk.sek@gk.or.at  
 www.gehaltskasse.at

Österreichische  
 Apothekerbank  
 Kto.Nr. 5600  
 BLZ 44220

DVR 0075868  
 UID: ATU53806500

Wir ersuchen daher dringend, durch eine entsprechende gesetzliche Formulierung sicherzustellen, dass die Zahlungen, die die Pharmazeutische Gehaltskasse in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben leistet, nicht in die Transparenzdatenbank aufgenommen werden!

Diese Stellungnahme ergeht in elektronischer Form auch an die Präsidentin des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen



Erster Obmann/Stellvertreterin





Zweiter Obmann/Stellvertreter